

Ist Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 92/43/EWG<sup>(1)</sup> vom 21. Mai 1992 dahin auszulegen, dass die Maßnahmen des Artikels 6, insbesondere des Artikels 6 Absatz 3, der Richtlinie die Mitgliedstaaten erst nach der endgültigen Billigung der Liste der Gebiete im Sinne von Artikel 21 durch die Gemeinschaft binden, oder ist vielmehr über die Festlegung des Zeitpunkts des gewöhnlichen Beginns der Anwendung der Schutzmaßnahmen hinaus zwischen deklaratorischen und konstitutiven Eintragungen zu unterscheiden (wobei zu den ersteren die Eintragungen für prioritäre Gebiete gehören), und ist zum Zweck der Wahrung der praktischen Wirksamkeit der Richtlinie über den Schutz der Lebensräume nicht erst dann, wenn ein Mitgliedstaat ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, das prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder Arten enthält, angemeldet hat, anzunehmen, dass eine Pflicht besteht, Pläne und Projekte, die das Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auch vor der Aufstellung des Entwurfs der Liste der Gebiete durch die Kommission oder der endgültigen Aufstellung dieser Liste im Sinne von Artikel 21 der Richtlinie und im Wesentlichen von der Aufstellung der nationalen Liste an, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 11. März 2003 in dem Rechtsstreit 1. Artrada (Freezone) N.V., 2. Videmecum B.V. und 3. Jac Meisner Internationaal Expeditiebedrijf B.V. gegen Rijkdienst voor de keuring van Vee en Vlees (Amt für die Vieh- und Fleischkontrolle)**

**(Rechtssache C-124/03)**

(2003/C 146/33)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 11. März 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. März 2003, in dem Rechtsstreit 1. Artrada (Freezone) N.V., 2. Videmecum B.V. und 3. Jac Meisner Internationaal Expeditiebedrijf B.V. gegen Rijkdienst voor de keuring van Vee en Vlees (Amt für die Vieh- und Fleischkontrolle) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. a) Ist der Begriff „Werkmilch“ in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 92/46/EWG<sup>(1)</sup> so auszulegen, dass er (auch) Milchbestandteile eines Erzeugnisses umfasst, das andere Bestandteile, die keine Milchbestandteile sind, enthält und bei dem die Milchbestandteile nicht von den anderen Bestandteilen getrennt werden können?

- b) Muss, wenn die Frage 1.a bejaht wird, Artikel 22 der Richtlinie 92/46/EWG so ausgelegt werden, dass diese Richtlinie bei Einfuhren aus Drittländern nur auf den Milchbestandteil eines Erzeugnisses und somit nicht auf das Erzeugnis, das den Milchbestandteil enthält, anwendbar ist?
2. a) Erfasst der Begriff „Erzeugnisse auf Milchbasis“ in Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 92/46/EWG ausschließlich Endprodukte oder auch Halbfabrikate, die noch weiterverarbeitet werden müssen, bevor sie an den Verbraucher verkauft werden können?
  - b) Anhand welcher Kriterien ist, wenn Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 92/46/EWG auch Halbfabrikate erfasst, zu beurteilen, ob Milch oder ein Milcherzeugnis entweder an der Menge oder am Merkmal eines Produkts einen wesentlichen Anteil im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 92/46/EWG hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 20. März 2003**

**(Rechtssache C-126/03)**

(2003/C 146/34)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. März 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Klaus Wiedner, Mitglied des juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass die von der Stadt München abgeschlossene Abfalltransportvertrag ohne Einhaltung der in Art. 8 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Bekanntmachungsvorschriften vergeben wurden und
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.